

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (L/S)
Vorlage Nr. 19/45 (L/S)**

**Deputationsvorlage
für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (L/S)
am 05.11.2015**

- **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Zuständigkeiten in der Stadtgemeinde Bremerhaven**
- **Entwürfe der Verordnungen über die örtliche Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde und als Wasserbehörde in der Stadtgemeinde Bremerhaven**

A. Sachdarstellung

Mit den vorgelegten Gesetzentwurf und den beigefügten Verordnungsentwürfen sollen die Zuständigkeiten der Wasserbehörden sowie der Bodenschutz- und Altlastenbehörden im Stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven und im Stadtgebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt werden.

Der Gesetzentwurf weist die Aufgaben der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde und die der Wasserbehörde den Kommunen entsprechend der Gemeindegrenzen zu, ermöglicht aber im Interesse einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung durch Rechtsverordnung, von dieser grundsätzlichen Aufgabenzuordnung abweichende Regelungen zu treffen. Von dieser Ermächtigung soll durch die beigefügten Verordnungsentwürfe Gebrauch gemacht werden. Die Abweichungen sind erforderlich, um die historisch gewachsenen, ursprünglich aus den ehemaligen Hafenbehörden hervorgegangenen Strukturen mit langjährig bewährten Aufgabenzuordnungen und Kompetenzen weiterhin im Interesse des Gemeinwohls und der ordnungsgemäßen und effizienten Aufgabenerfüllung einsetzen zu können. Die Abweichungen betreffen die Zuständigkeit der Wasserbehörde und der unteren Bodenschutz und Altlastenbehörde im Gebiet des Fischereihafens und für das Gebiet des Containerterminals 4 (CT4). Für diese Gebiete soll der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) als Wasserbehörde und untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde zuständige Behörde sein. Faktisch entspricht die dargestellte Zuständigkeit in der Verordnung den bereits festgesetzten Zuständigkeitsgrenzen des früheren Hansestadt Bremischen Hafenamtes (HBH).

Zudem werden die überörtlichen Belange des öffentlichen Hochwasserschutzes und der Überschwemmungsgebiete (ÜSG) einheitlich geregelt. Diese werden generell, d.h. auch in Bezug auf Flächen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) als obere Wasserbehörde vertreten.

Auf diese Weise wird erreicht, dass die für das Land Bremen bedeutsame Aufgabe der Sicherstellung des Hochwasserschutzes von einer einzigen Behörde als Landesaufgabe erfüllt wird.

Die beigefügten Zuständigkeitsverordnungen setzen die Regelungen um und stellen die Zuständigkeitsgebiete des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr in der Stadt Bremerhaven als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde einerseits und als Wasserbehörde andererseits textlich und in Kartenform dar.

Nähere Einzelheiten sind aus den beigefügten Entwürfen nebst Begründung und Karten zu entnehmen.

B. Beteiligung/ Abstimmung

Der Gesetzentwurf –sowie nachrichtlich der Verordnungsentwurf- wurde dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, allen Senatsressorts und den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt. Der Senator für Justiz und Verfassung hat sowohl den Gesetzentwurf als auch die Verordnungsentwürfe rechtsförmlich geprüft.

Der Entwurf wurde mit den oben genannten Stellen einvernehmlich abgestimmt. Lediglich der Gesamtverband Natur und Umweltschutz Unterweser GNUU hat Bedenken geäußert.

Der GNUU vertritt die Auffassung, dass die geplante Regelung eine Konzentration der Zuständigkeiten beim SUBV bedeute und damit eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung sei. Er geht dabei offenbar davon aus, dass eine funktionierende Arbeit vor Ort grundlos nach Bremen abgezogen werden solle.

Dem ist zu entgegnen, dass die Zuständigkeiten des SUBV als obere Wasserbehörde lediglich für die überörtlichen Belange des öffentlichen Hochwasserschutzes und der Überschwemmungsgebiete (ÜSG) aus fachlichen Gesichtspunkten konzentriert werden sollen. Für alle Aufgaben der Wasser- und unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde wird lediglich der im Vollzug bewährte Status Quo erhalten.

Der GNUU äußert weiterhin die Auffassung, dass die Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Bautätigkeiten in Überschwemmungsgebieten mehr als zweifelhaft sei, da danach das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven bis zur Geländehöhe von 6,50 m in die örtliche Zuständigkeit des SUBV übergehen müsse. Durch die Nichtberücksichtigung der neuen und künftigen B-Plangebiete westlich der alten Lune werde das Ganze zur Farce.

Hierzu ist festzuhalten, dass sich die Frage wann ein ÜSG ausgewiesen werden muss, ausschließlich nach den Bestimmungen des WHG und des Bremischen Wassergesetzes richtet. Danach sind Überschwemmungsgebiete solche Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern, die bei Hochwasser überschwemmt werden. Die von Bremerhaven beabsichtigten Bebauungspläne westlich der alten Lune werden durch den Landesschutzdeich vor Sturmfluten geschützt. Eine Notwendigkeit, diese Flächen als Überschwemmungsgebiet auszuweisen, besteht nicht.

Die vom GNUU geäußerte Auffassung ist daher sachlich nicht begründet.

C. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Änderungen haben keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Da in dem vorgelegten Gesetzentwurf und den Verordnungsentwürfen keine geschlechterspezifischen Regelungen enthalten sind, haben die vorgelegten Regelungsentwürfe auch keine genderbezogenen Auswirkungen.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L/S) stimmt dem vorgelegten Gesetzentwurf zu und nimmt die vorgelegten Verordnungsentwürfe zur Kenntnis.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L/S) bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, den Gesetzentwurf über den Senat an die Bremische Bürgerschaft zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

Anlagen

- Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Zuständigkeiten in der Stadtgemeinde Bremerhaven
- Entwurf einer Verordnung über die örtliche Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde in der Stadtgemeinde Bremerhaven
- Entwurf einer Verordnung über die örtliche Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr als Wasserbehörde in der Stadtgemeinde Bremerhaven
- Übersichtskarten

Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten in der Stadtgemeinde Bremerhaven Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Bodenschutzgesetzes

§ 16 des Bremisches Bodenschutzgesetzes vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 385 – 2129-g-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S. 131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„2. als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde

- a) der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebiets Bremerhaven,
- b) der Magistrat der Stadt Bremerhaven für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung kann die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde durch Rechtsverordnung die örtlichen Zuständigkeiten der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörden für bestimmte Gebiete abweichend von Absatz 2 Nummer 2 regeln. Die Rechtsverordnung bestimmt die Gebiete in Text und Karte.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Das Bremische Wassergesetz vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262—2180-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S. 131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „instanziell zuständigen Wasserbehörden haben“ durch die Wörter „obere Wasserbehörde hat“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „instanziell zuständigen Wasserbehörden können“ durch die Wörter „obere Wasserbehörde kann“ ersetzt.

2. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
- b) In Absatz 3
 - aa) wird in Satz 1 dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
 - bb) wird in Satz 2 dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „oberen“ vorangestellt.

3. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
4. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „oberen“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 2 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „oberen“ vorangestellt.
5. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2
 - aa) wird in Satz 1 dem „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
 - bb) wird in Satz 2 dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „oberen“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 5 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
6. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „oberen“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
7. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 3 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
8. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 5 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
9. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wasserbehörden sind

 1. der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebiets Bremerhaven,
 2. der Magistrat der Stadt Bremerhaven für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung kann die obere Wasserbehörde durch Rechtsverordnung die örtlichen Zuständigkeiten der Wasserbehörden für bestimmte Gebiete abweichend von Absatz 1 regeln. Die Rechtsverordnung bestimmt die Gebiete in Text und Karte.“

10. § 93 Absatz 4 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Festsetzung und Sicherstellung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes, die Zulassung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

ENTWURF

Begründung:

Zu Artikel 1:

Mit § 16 Absatz 2 Nummer 2 wird die Funktion der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde grundsätzlich den benannten Stellen entsprechend den Gemeindegrenzen zugewiesen. Durch die Regelung des Absatzes 3 soll ermöglicht werden, dass die Aufgaben und Pflichten nach § 1 BremBodSchG im Interesse einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unabhängig von den Gemeindeinteressen übertragen werden können. Durch das materielle Erfordernis, dass die Übertragung nur im Interesse einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erfolgen darf, wird sichergestellt, dass die Zuständigkeit einer anderen kommunalen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde auf dem Gemeindegebiet in Abweichung von der grundsätzlichen mit Absatz 2 Nummer 2 zugewiesenen Zuständigkeit nur begrenzt und nur im überwiegenden Gemeinwohlinteresse erfolgt.

Zu Artikel 2:

zu 1. bis 8. (§§ 61, 66, 68, 70, 74, 75, 76 und 80 BremWG)

Durch die Änderungen der Regelungen in den §§ 61, 66, 68, 70, 74, 75, 76 und 80 des Gesetzes wird sichergestellt, dass die obere Wasserbehörde alle behördlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz wahrnimmt. Auf diese Weise wird erreicht, dass die für das Land Bremen bedeutsame Aufgabe der Sicherstellung des Hochwasserschutzes von einer einzigen Behörde als Landesaufgabe erfüllt wird.

zu 9. (§ 92 Absätze 1 und 2 BremWG)

Mit Absatz 1 wird die Funktion der Wasserbehörde grundsätzlich den benannten Stellen entsprechend den Gemeindegrenzen zugewiesen. Durch die Regelung des Absatzes 2 soll ermöglicht werden, dass die den Wasserbehörden nach § 93 Abs. 1 des Gesetzes als Auftragsangelegenheiten übertragenen Aufgaben im Interesse einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unabhängig von den Gemeindegrenzen übertragen werden können. Durch das materielle Erfordernis, dass die Übertragung nur im Interesse einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erfolgen darf, wird sichergestellt, dass die Zuständigkeit einer anderen kommunalen Wasserbehörde auf dem Gemeindegebiet in Abweichung von der grundsätzlich mit Absatz 1 zugewiesenen Zuständigkeit nur begrenzt und nur im überwiegenden Gemeinwohlinteresse erfolgt.

zu 10. (§ 93 BremWG)

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes sieht zum Schutz für Überschwemmungsgebiete bestimmte Verbote vor. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Gefährdung Bremens durch Hochwasser an oberirdischen Gewässern hatte der Gesetzgeber der Landesbehörde die Aufgabe der Sicherstellung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten bereits zugewiesen.

Durch die nun vorgesehene Regelung sollen folgerichtig die nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes möglichen Entscheidungen über bedeutsame Ausnahmen wie die Zulassung neuer Baugebiete, Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage in Überschwemmungsgebieten ebenfalls der Landesbehörde zugewiesen werden.

Zu Artikel 3:

Diese Vorschrift enthält die erforderliche Inkrafttretensregelung.

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Vom

Aufgrund des § 16 Absatz 3 des Bremisches Bodenschutzgesetzes vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 385 – 2129-g-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom(Brem.GBl. S. ..) geändert worden ist, verordnet der Senat

§ 1

(1) Die örtliche Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde in der Stadtgemeinde Bremerhaven ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der genaue Grenzverlauf des Zuständigkeitsgebiets ist in der dieser Verordnung beigefügten Karte im Maßstab 1:15 000 (Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5 000) dargestellt. In der Karte sind die Grenzen des Zuständigkeitsgebiets durch die Außenkanten der Linie bestimmt, welche die schraffierten Flächen umschließen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung und die beigefügte Karte werden beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und eine Abschrift beim Magistrat der Stadt Bremerhaven aufbewahrt. Sie können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
-Oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde-

Anlage (zu § 1 Absatz 1)

Örtliche Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Die örtliche Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde in der Stadtgemeinde Bremerhaven bezieht sich auf zwei Teilflächen, die im Norden durch die Landesgrenze, im Westen durch die östliche Uferlinie der Weser und im Süden durch die Straße Am Luneort und die nördliche Uferseite der Lune begrenzt werden.

Teilfläche Süd:

Das Zuständigkeitsgebiet wird begrenzt von einer Linie, die an der östlichen Uferlinie der Weser ca. 70 m nordwestlich der Straßenkreuzung Am Seedeich/Am Luneort beginnt. Von der Straßenkreuzung Am Seedeich/Am Luneort aus folgt sie der westlichen Begrenzung der Straße Am Luneort in südliche Richtung bis auf Höhe der südöstlichen Uferbefestigung des Luneorthafens. Hier knickt sie nach Süden ab, verläuft entlang der östlichen Uferlinie der Lune bis an den nördlichen Straßenrand der (zur Zeit im Bau befindlichen) Umgehungsstraße des Industriegebietes Luneort, knickt ab in südöstliche Richtung und folgt der nördlichen Begrenzung der Umgehungsstraße bis zur Labradorstraße.

Von hier verläuft sie auf der Westgrenze der Labradorstraße bis zur Südgrenze der Straße Am Luneort, knickt nach Osten ab und verläuft weiter entlang der Ostgrenze der Hafenbahn bis zur Kreuzung der Hafenbahn mit der Eichstraße. Von hier führt sie entlang des östlichen Gehweges der Eichstraße bis zur Hoebelstraße, kreuzt die Hoebelstraße und verläuft in Richtung Norden bis zum Böschungsfuß der Ostrampe. Von dort verläuft sie in nördliche Richtung bis zur nordöstlichen Grenze der Straße Unter der Rampe und weiter entlang dieser Straßenbegrenzung in nordwestliche Richtung bis zur Einmündung in die Nansenstraße. Dort führt sie weiter entlang der östlichen Straßenbegrenzung bis die Nansenstraße nach Osten abknickt. Von da führt sie über die Nansenstraße und verläuft weiter auf der Westgrenze der Straße in nördliche Richtung entlang der Westgrenze der Riedemannstraße bis zur Einmündung in die Klußmannstraße.

Sodann verläuft sie weiter auf der westlichen Straßengrenze der Klußmannstraße in Richtung Hauptkanal bis an die Ufermauer dieses Kanals heran. Hier knickt sie nach Osten ab, umläuft die Uferbefestigung des Hauptkanals und des Yachthafens, bindet an die westliche Begrenzung der Borriesstraße wieder an und folgt dieser bis zur Einmündung in die Körperstraße. Von hier verläuft sie entlang der Südgrenze der Körperstraße bis zu deren Knickpunkt nach Norden, biegt hier ebenfalls ab und verläuft entlang der Westgrenze der Körperstraße bis zur Brommystraße und dann entlang der Brommystraßentreppe bis zur Ostseite der Bussestraße. Sie folgt der östlichen Begrenzung der Bussestraße bis zur Columbusstraße, knickt ab in nordwestliche Richtung und verläuft weiter auf der Westgrenze der Columbusstraße bis zum Geeste-Sturmflutsperrwerk, quert das Sperrwerk, führt weiter auf der Westgrenze der Columbusstraße bis auf Höhe des Fußweges in Verlängerung der Straße Am Radarturm.

Von hier knickt sie nach Westen ab und folgt der westlichen Begrenzung der Straße Am Radarturm bis zur Kreuzung Van-Ronzelen-Straße. An der Kreuzung knickt sie nach Westen ab und folgt der Südgrenze der Van-Ronzelen-Straße Richtung Westen bis zu dem Punkt, an dem die Van-Ronzelen-Straße Richtung Norden abbiegt. An der Westgrenze dieser Straßenkreuzung beginnt das Südende des Weserdeiches. Von hier verläuft die Linie am binnenseitigen Böschungsfuß des Weserdeiches in nordwestliche Richtung und folgt dem Verlauf des Weserdeiches bis zur H.-H.-Meier-Straße. Von dort verläuft sie auf der Westgrenze der H.-H.-Meier-Straße bis zum Außenhaupt der Sportbootschleuse. Nach der Querung des Neuen Vorhafens verläuft sie entlang der Ostgrenze der Lohmannstraße in nordwestliche Richtung bis auf Höhe der Schleusenstraße. Hier knickt sie nach Westen ab und folgt der südlichen Gemeindegrenze der Stadtgemeinde Bremen bis zur östlichen Uferlinie der Weser. Von hier verläuft sie in südliche Richtung entlang der östlichen Uferlinie der Weser bis zu dem im 1. Absatz beschriebenen Ausgangspunkt ca. 70 m nordwestlich der Straßenkreuzung Am Seedeich/Am Luneort.

Teilfläche Nord:

Die Grenzlinie der Teilfläche Nord beginnt am Schnittpunkt der Gemeindegrenze mit der Lärmschutzwand des CT IV. Von hier aus folgt sie der binnenseitigen Grenze des Deichverteidigungsweges bis dieser nahe des Schlepperhafens wieder auf den Außenzaun des CT IV trifft. Von hier aus folgt sie dem Zaun in Richtung Nordwesten bis zur Kaje des Schlepperhafens und folgt von hier aus der äußeren Kajenlinie von Schlepperhafen und CT IV zunächst in südwestliche danach in südöstliche Richtung bis zum Schnittpunkt von Gemeindegrenze und Kaje. Danach folgt sie der Gemeindegrenze in nordöstliche Richtung bis zum oben beschriebenen Ausgangspunkt, dem Schnittpunkt der Gemeindegrenze mit der Lärmschutzwand des CT IV.

Die Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde bezieht sich ausschließlich auf Landflächen im Bereich der oben beschriebenen Gebiete.

ENTWURF

Begründung:

Zu § 1:

Gemäß §16 Abs. 3 des Bremischen Bodenschutzgesetzes kann die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde durch Rechtsverordnung die örtlichen Zuständigkeiten der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörden für bestimmte Gebiete abweichend von Absatz 2 Nummer 2 regeln. Diese Verordnung dient der Regelung des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bremerhaven. Aus den Anlagen zu § 1 ergibt sich die Beschreibung des Grenzverlaufs des Zuständigkeitsgebiets.

Zu § 2:

Diese Vorschrift enthält die erforderliche Inkrafttretensregelung.

ENTWURF

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr als Wasserbehörde in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Vom

Aufgrund des § 92 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Bremischen Wassergesetzes vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom(Brem.GBl. S. ...)geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

(1) Die örtliche Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr als Wasserbehörde für die Hafengebiete in der Stadtgemeinde Bremerhaven ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der genaue Grenzverlauf des Zuständigkeitsgebiets ist in der dieser Verordnung beige-fügten Karte im Maßstab 1:15 000 dargestellt (Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5 000). In der Karte sind die Grenzen des Zuständigkeitsgebiets durch die Außenkanten der Linie be-stimmt, welche die schraffierten Flächen umschließen. Die Karte ist Bestandteil dieser Ver-ordnung.

(3) Die Verordnung und die beige-fügte Karte werden beim Senator für Umwelt, Bau und Ver-kehr und eine Abschrift beim Magistrat der Stadt Bremerhaven aufbewahrt. Sie können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit des Hansestadt Bremi-schen Hafenamtes – Bezirk Bremerhaven – als Wasserbehörde für die Hafengebiete in Bremerhaven vom 28. Oktober 1997 (Brem.GBl. S. 575 – 2180-a-3), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1999 (Brem.GBl. S. 95) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
- Obere Wasserbehörde -

Anlage (zu § 1 Absatz 1)

Örtliche Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr als Wasserbehörde in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Die örtliche Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr als Wasserbehörde in der Stadtgemeinde Bremerhaven wird im Norden, im Westen und im Süden durch die Lan-desgrenze begrenzt.

Im Osten wird es begrenzt von einer Linie, die an der südlichen Landesgrenze an der östli-chen Uferlinie der Weser beginnt. Sie folgt dieser Uferlinie in nordöstliche Richtung bis zur ehemaligen südlichen Landesgrenze, kreuzt den Deich bis auf die südliche Straßenseite des Deichverteidigungsweges, knickt ab nach Osten und folgt dem Weg bis zur Straßenkreuzung Am Seedeich/Am Luneort. Von hier aus folgt sie der westlichen Begrenzung der Straße Am Luneort in südliche Richtung bis auf Höhe der südöstlichen Uferbefestigung des Luneortha-fens. Hier knickt sie nach Süden ab, verläuft entlang der östlichen Uferlinie der Lune bis an den nördlichen Straßenrand der (zur Zeit im Bau befindlichen) Umgehungsstraße des Indust-

riegebietes Luneort, knickt ab in südöstliche Richtung und folgt der nördlichen Begrenzung der Umgehungsstraße bis zur Labradorstraße.

Von hier verläuft sie auf der Westgrenze der Labradorstraße bis zur Südgrenze der Straße Am Luneort, knickt nach Osten ab und verläuft weiter entlang der Ostgrenze der Hafenbahn bis zur Kreuzung der Hafenbahn mit der Eichstraße. Von hier führt sie entlang des östlichen Gehweges der Eichstraße bis zur Hoebelstraße, kreuzt die Hoebelstraße und verläuft in Richtung Norden bis zum Böschungsfuß der Ostrampe. Von dort verläuft sie in nördliche Richtung bis zur nordöstlichen Grenze der Straße Unter der Rampe und weiter entlang dieser Straßenbegrenzung in nordwestliche Richtung bis zur Einmündung in die Nansenstraße. Dort führt sie weiter entlang der östlichen Straßenbegrenzung bis die Nansenstraße nach Osten abknickt. Von da führt sie über die Nansenstraße und verläuft weiter auf der Westgrenze der Straße in nördliche Richtung entlang der Westgrenze der Riedemannstraße bis zur Einmündung in die Klußmannstraße.

Sodann verläuft sie weiter auf der westlichen Straßengrenze der Klußmannstraße in Richtung Hauptkanal bis an die Ufermauer dieses Kanals heran. Hier knickt sie nach Osten ab, umläuft die Uferbefestigung des Hauptkanals und des Yachthafens, bindet an die westliche Begrenzung der Borriesstraße wieder an und folgt dieser bis zur Einmündung in die Köperstraße. Von hier verläuft sie entlang der Südgrenze der Köperstraße bis zu deren Knickpunkt nach Norden, biegt hier ebenfalls ab und verläuft entlang der Westgrenze der Köperstraße bis zur Brommystraße und dann entlang der Brommystraßentreppe bis zur Ostseite der Bussestraße. Sie folgt der östlichen Begrenzung der Bussestraße bis zur Columbusstraße, knickt ab in nordwestliche Richtung und verläuft weiter auf der Westgrenze der Columbusstraße bis zum Geeste-Sturmflutsperrwerk, quert das Sperrwerk mit je zwei Stemmtorpaaren, führt weiter auf der Westgrenze der Columbusstraße bis auf Höhe der nördlichen Ufergrenze der Geeste.

Von hier knickt sie nach Westen ab und folgt der Uferlinie der Geeste, des Alten Vorhafens und der Weser entlang des Weserstrandbades und des Weserdeiches in nordöstliche Richtung bis zur Einmündung in den Neuen Vorhafen. Sie umläuft die Uferlinie des Neuen Vorhafens und knickt dann ab in nördliche Richtung entlang der Uferlinie des Lohmandeichs bis zur Gemeindegrenze der Stadtgemeinde Bremen auf Höhe der Schleusenstraße.

Hier knickt sie nach Westen ab und folgt der Gemeindegrenze der Stadtgemeinde Bremen bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenze mit der Lärmschutzwand des CT IV. Dieser Wand (gleichzeitig Zollgrenze) folgt sie bis zum Übergang in den Zollzaun bis zum Ende des parallel verlaufenden Deichverteidigungsweges. Am Ende des Weges knickt sie in nordwestliche Richtung ab, quert den Deichverteidigungsweg und bindet in die angrenzende Stahlspundwand an, folgt dieser in Richtung Schlepperhafen bis an die Hafenkante heran, folgt der Hafenkante in nordöstliche Richtung bis zur Flügelspundwand des Hafens, knickt in diese in nordwestliche Richtung ab und schließt in deren Verlängerung an die nördliche Landesgrenze an.

Begründung:


Zu § 1:

Gemäß § 92 Abs. 2 des Bremischen Wassergesetzes kann die obere Wasserbehörde durch Rechtsverordnung die örtlichen Zuständigkeiten der Wasserbehörden für bestimmte Gebiete abweichend von Absatz 1 regeln. Diese Verordnung dient der Regelung des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bremerhaven. Aus der Anlage zu § 1 ergibt sich die genaue Beschreibung des Grenzverlaufs des Zuständigkeitsgebiets.

Zu § 2:

Diese Vorschrift enthält die erforderliche Inkrafttretensregelung.

ENTWURF

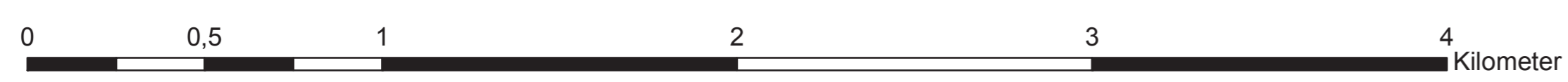


Legende

- Landesgrenze
- ▨ Bereich der Zuständigkeit des SUBV als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde in der Stadt Bremerhaven

nachrichtlich:

- Stadtbremisches Überseehafengebiet



- Entwurf -




Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Verwaltungs- und Katasterverwaltung; www.lgin.niedersachsen.de





© 2015

	Freie Hansestadt Bremen				
<small>Örtliche Zuständigkeit des SUBV als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde in der Stadt Bremerhaven</small>					
Übersichtskarte	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;"><small>Maßstab:</small></td> <td style="width: 50%;"><small>1: 15.000</small></td> </tr> <tr> <td><small>Datum:</small></td> <td><small>16.04.2015</small></td> </tr> </table>	<small>Maßstab:</small>	<small>1: 15.000</small>	<small>Datum:</small>	<small>16.04.2015</small>
<small>Maßstab:</small>	<small>1: 15.000</small>				
<small>Datum:</small>	<small>16.04.2015</small>				
<small>Bearbeitung:</small>					
<small>Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr</small>					



Kartengrundlage / Geobasis Informationen: Magistrat Bremerhaven/ Vermessungs- und Katastramt

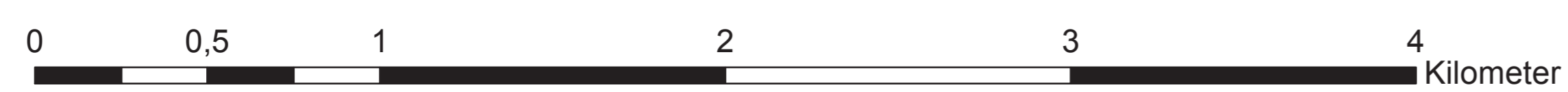


Legende

-  Landesgrenze
-  Bereich der Zuständigkeit SUBV als Wasserbehörde in der Stadt Bremerhaven

nachrichtlich:

-  HWS-Linie
-  Stadtbremisches Überseehafengebiet



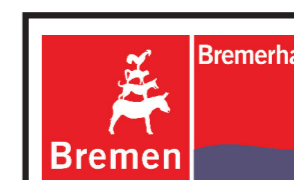


- Entwurf -



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Verwaltungs- und Katasterverwaltung; www.lgln.niedersachsen.de



© 2015

	Freie Hansestadt Bremen	
Örtliche Zuständigkeit des SUBV als Wasserbehörde in der Stadt Bremerhaven		
Übersichtskarte	Maßstab:	1: 15.000
	Datum:	16.04.2015
Bearbeitung: Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  		
Kartengrundlage / Geobasis Informationen: Magistrat Bremerhaven Vermessungs- und Katastramt		